



Per E-Mail

Über das DIR – BA-Geschäftsstelle Ost
bag-ost.dir@muenchen.de
An den BA 16 - Ramersdorf-Perlach
Herr Kauer

80313 München
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
Dienstgebäude:
Implerstraße 9

Ihr Schreiben vom
10.07.2025

Ihr Zeichen
20-26 / B 07958

Unser Zeichen

Datum
10.09.2025

Bitte um erneute Prüfung der absoluten Halteverbote in der Berger-Kreuz-Straße

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 07958 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 16 - Ramersdorf-Perlach vom 03.07.2025

Sehr geehrter Herr Kauer,
sehr geehrte Damen und Herren,

zur federführenden Beantwortung des Antrags vom 03.07.2025 wurde dieser an das Mobilitätsreferat GB2.221 (ÖPNV) weitergeleitet. Zur vollständigen Beantwortungen Ihres Antrags und der beigefügten Bürgeranfrage stellen wir nachfolgend den Sachverhalt zusammen:

Die Polizeiinspektion 24 München (Perlach) hat in der Vergangenheit wiederholt Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern über Verkehrsstörungen erhalten, die durch vorschriftswidrig halbseitig auf Gehwegen parkende Kraftfahrzeuge, sogenannte „Aufsetzparker“, im Bereich der Berger-Kreuz-Straße verursacht wurden. In den betreffenden Straßen war das Aufsetzen von Fahrzeugen, das sogenannte Gehwegparken, teilweise bereits seit Jahrzehnten praktiziert worden. Teilweise hatten die Bürger*innen solche Fahrzeuge selbst schriftlich bei der Polizei angezeigt oder die Internetanwendung „weg.li“ genutzt. Über eine Erklärung für die Zunahme der Anzeigen bei der Polizei kann nur gemutmaßt werden. Möglicherweise gaben zunehmende Behinderungen durch immer weiter in die Gehbahn ragende Aufsetzparker verärgerten Passantinnen und Passanten den Anlass dazu, dies anzuzeigen. Andererseits ist auch ein neues Selbstbewusstsein der Zufußgehenden als gleichberechtigte Verkehrsteilnehmer*innen denkbar, mit der Folge, dass der Gehweg von diesen auch voll als Fußverkehrsfläche beansprucht wird.

Diese Anzeigen von Verkehrsordnungswidrigkeiten, die regelmäßig in Verwarnungs- oder sogar Bußgeldverfahren endeten, führten jedoch nicht zu einem vorschriftsmäßigen Parkverhalten. Die Polizei hat sich die Situation mehrmals vor Ort angesehen. Die Ergebnisse

der Polizei zeigten, dass die sogenannte lichte Breite entlang der Gehwege – zwischen den geparkten Fahrzeugen und den Grundstückseinfriedungen – tatsächlich an mehreren Stellen nicht mehr mit einer uneingeschränkten Nutzung durch Fußgänger*innen, Kindern auf Trerollern, Personen mit Kinderwagen sowie Rollstühlen oder Rollatoren vereinbar war.

Daher ist die Polizeiinspektion 24 München (Perlach) ab dem 07.01.2025 im Verlauf der Berger-Kreuz-Straße in solchen Fällen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigenständig und ohne Aufforderung des Mobilitätsreferats wie folgt vorgegangen:

- Wochen 1 und 2: Anbringung von Informationsmaterialien an allen (auch nur teilweise) auf Gehwegen parkenden Kraftfahrzeugen.
- Ab Woche 3: Konsequente Einleitung von Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren gegen die Verantwortlichen aller (auch nur teilweise) auf Gehwegen parkenden Kraftfahrzeuge.

Durch das konsequente Ahnden des Gehwegparkens durch die Polizeiinspektion 24 München (Perlach) und das anschließende geänderte Parkverhalten der Anwohnenden sind neue, bisher nicht dagewesene Störungen und Gefahrensituationen im Begegnungsverkehr im Zusammenhang mit dem Linienbus entstanden. Der Linienweg der Buslinien 155 und 199 verläuft entlang der Berger-Kreuz-Straße. Die Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) hat dem Mobilitätsreferat daraufhin mitgeteilt, dass mit Beginn der Informationskampagne der Polizei Änderungen in der Fahrzeit des Linienbusverkehrs festgestellt wurden. In der Berger-Kreuz-Straße hat sich neben der Fahrzeit der langsamsten Fahrten auch der Anteil der Fahrten in höhere Fahrzeitklassen verschoben. Es waren also mehr Fahrten von Störungen betroffen, und diese Fahrten dauerten länger. Hinzu kam, dass sich bereits in dem kurzen Zeitraum seit dem geänderten Parkverhalten Busse im Gegenverkehr festgefahren haben. Neben den durch Parkende bedingten Verspätungen im Linienverkehr hat die Auswertung des Unfallgeschehens der MVG auch ergeben, dass die Linienbusse in der Berger-Kreuz-Straße und Hofangerstraße bereits im Jahr 2024 des Öfteren in Unfälle verwickelt waren.

Durch das Ahnden des bisher tolerierten Gehwegparkens durch die Polizeiinspektion 24 München (Perlach) wurde seit Beginn des Jahres 2025 in der Berger-Kreuz-Straße aufgrund der geringen Fahrbahnbreite ordnungsgemäß nur auf einer Straßenseite geparkt. Das unregelmäßige einseitige Parken durch Fahrzeughalter*innen hat sich jedoch als nicht verkehrssicher erwiesen, insbesondere im Hinblick auf die Belange des Linienverkehrs. Das unregelmäßige Parken führte zu zunehmenden Verspätungen des Linienverkehrs und zu vermehrten Abbrems- und Überholmanövern. Allgemein ist das unstete Abbremsen und Wiederauffahren der Linienbusse durch zu kurze Verschwenkungsbereiche im ruhenden Verkehr ein Risiko für Stürze von stehenden Fahrgästen. Zur Verbesserung der Verkehrssituation für den Linienverkehr und zur Entspannung der allgemeinen Verkehrssituation wurden schließlich einseitige Haltverbote in Abstimmung mit dem Bezirksausschuss, dem Polizeipräsidium München und der MVG angeordnet.

Der zeitliche Ablauf hierzu war wie folgt:

Die Bereisungskommission, ein Gremium bestehend aus Vertretern der MVG, des Polizeipräsidiums München, des Baureferats und des Mobilitätsreferats zur Diskussion von busbetrieblichen Problemen, hat sich auf Antrag der MVG in einem Ortstermin am 29.01.2025 mit der Verkehrssituation befasst und ist zu der oben beschriebenen Einschätzung gekommen. Der Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirks hat sich in seiner Sitzung am 06.02.2025 mit der verkehrsrechtlichen Anordnung des Mobilitätsreferates in der Fassung vom 30.01.2025 beschäftigt und eine Anpassung der verkehrsrechtlichen Anordnung angeregt. Hieraus

resultierte ein gemeinsamer Ortstermin am 28.03.2025 mit Vertretern des Bezirksausschusses, der MVG, der Polizeiinspektion 24 München (Perlach), dem Polizeipräsidium München und dem Mobilitätsreferat GB 2.221 ÖPNV. Die Situierung der absoluten Haltverbote wurde im Rahmen des Ortstermins diskutiert und nochmals unter Zustimmung aller Beteiligten einvernehmlich angepasst. Darüber hinaus wurde vereinbart, die Anwohnenden per Flyer-Einwurf über die anstehende Maßnahme zu informieren. Der Bezirksausschuss 16 Ramersdorf-Perlach hat anschließend in seiner öffentlichen Sitzung vom 03.04.2025 der geplanten verkehrsrechtlichen Anordnung einstimmig zugestimmt. Die Anwohnenden wurden per Postwurfsendung am 16.04.2025 vorab über die anstehende Anpassung informiert, zusätzlich hat das Mobilitätsreferat die Öffentlichkeit am 23.4.2025 mit einer Pressemitteilung über die Maßnahme (<https://ru.muenchen.de/2025/77/Neue-Parkregelung-in-der-Berger-Kreuz-Strasse-117938>) informiert. Die Maßnahme wurde im Nachgang am 28.04.2025 durch das Baureferat umgesetzt.

Die verkehrsrechtliche Maßnahme von wechselseitigen Haltverboten sorgt nun für eine ordnungsgemäße Regelung des ruhenden Verkehrs. Sie gibt die Parkseite vor und verbessert den Verkehrsfluss. Die Haltverbote wechseln in längeren Abständen die Seite entlang der Berger-Kreuz-Straße und erhalten so den Charakter der Tempo-30-Zone, auch wenn dies in Bezug auf den Linienverkehr nur auf längeren Abschnitten der Fall sein kann. An den Bushaltestellen oder zur Einrichtung von Busausweichstellen wurden vereinzelt beidseitige absolute Haltverbote eingerichtet, um ein Vorbeifahren an haltenden Bussen zu ermöglichen. Die Haltverbote auf der gesamten Strecke wurden so gewählt, dass möglichst viele öffentliche Parkplätze erhalten bleiben.

Ein Vergleich mit einem anderen Straßenzug, wie der im von Ihnen beigefügten Bürgers Schreiben genannten Zentfeldstraße, ist nicht zielführend. Verkehrsrechtliche Maßnahmen sind stets Einzelfallentscheidungen und können nicht pauschal übernommen werden. In der Zentfeldstraße ist das Parken auf beiden Seiten aufgrund des beschränkten Haltverbots (Z. 286 StVO) nicht erlaubt, was somit kein milderes Mittel darstellt.

Der Einwand des Bürgers, die Maßnahme wäre ohne erkennbare Beteiligung der Anwohnerschaft umgesetzt worden, können wir nicht nachvollziehen. Die Straßenverkehrsordnung sieht einerseits keine direkte Anwohnerbeteiligung bei verkehrsrechtlichen Maßnahmen vor, andererseits wurden die Belange der Bürgerschaft bzw. der Anwohnenden im Rahmen der Anhörung der gewählten Bürgervertretung gemäß der Bezirksausschuss-Satzung 20, Stand 01.01.2024, dem Bezirksausschuss 16 Ramersdorf-Perlach, zur verkehrsrechtlichen Anordnung vom 30.01.2025 berücksichtigt. Insbesondere wurde am 28.03.2025 im Ortstermin mit den Vertretern des Bezirksausschusses 16 Ramersdorf-Perlach in einvernehmlicher Abstimmung die Verortung der Haltverbote nochmals angepasst und diesen einstimmig zugestimmt.

Eine Rücknahme oder Anpassung unserer Maßnahme würde keine Rückkehr zum geduldeten Gehwegparken bedeuten. Es käme wieder zu einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch das unregelmäßige Parken am Fahrbahnrand, das die Probleme im Linienverkehr und im Begegnungsverkehr ausgelöst hat.

Eine Anpassung der Maßnahme im Sinne einer Legalisierung des Gehwegparkens kann nicht erfolgen, da die Anordnung von Parken auf dem Gehweg als Ausnahmeregelung engen rechtlichen Grenzen unterliegt. Für ein Abweichen von den Vorgaben nach § 2 Abs.1 StVO in Verbindung mit § 12 Abs. 4 StVO (demnach müssen KfZ grundsätzlich die Fahrbahn benutzen und am Fahrbahnrand parken) ist in der Berger-Kreuz-Straße nicht die erforderliche Gefahrenlage ersichtlich. Die angeordnete einseitige Parkregelung zur Beseitigung der Störungen im Linienverkehr reicht aus. Ein besonderer Parkdruck, der eine verkehrsrechtliche

Prüfung eröffnen könnte, ob neben anderen geeigneten Mitteln zur Gefahrenabwehr nach § 45 Abs. 1 StVO ausnahmsweise die Einschränkung des Fußverkehrs durch Parkflächen auf der Gehbahn in Frage käme, liegt auch nach der Regelung des ruhenden Verkehrs nicht vor. Selbst bei weiterer Betrachtung hätte sich gezeigt, dass eine Anordnung des Gehwegparkens keine geeignete Maßnahme ist, um primär die Belange des öffentlichen Nahverkehrs und des fließenden Verkehrs in der Berger-Kreuz-Straße zu verbessern. Im Gegenteil würde ein markiertes beidseitiges Gehwegparken dazu führen, dass Aufsetzparker auf der schmalen Gehwegfläche keinen ausreichenden Platz finden und weiterhin in die Fahrbahn ragen. Dies hätte zur Folge, dass auch in diesem Fall der Linienverkehr aufgrund der verengten Fahrbahn beeinträchtigt wäre. In der Vergangenheit konnte der Linienverkehr die Berger-Kreuz-Straße nur größtenteils ungehindert befahren, da die notwendigen Restgehwegbreiten durch illegal abgestellte Fahrzeuge auf dem Gehweg unterschritten wurden.

Eine Evaluation der Maßnahme ist nach einer Eingewöhnungsphase für den Herbst 2025 vorgesehen. Selbstverständlich stehen wir diesbezüglich in kontinuierlichem Austausch mit der Polizei und der Münchner Verkehrsgesellschaft. Auch werden wir, wie bereits bei der Anordnung der Maßnahme, den Bezirksausschuss 16 Ramersdorf-Perlach einbeziehen. Bei der Evaluation werden auch die Verkehrsdaten der MVG berücksichtigt. Die von Ihnen dem Antrag beigefügte Auskunft der MVG zeigt jedoch bereits ohne abschließende Bewertung, dass die Maßnahme dazu beigetragen hat, die durchschnittliche Fahrzeit wieder auf das Niveau vor Beginn der Informationskampagne der Polizei zu senken.

An dieser Stelle möchten wir betonen, dass nicht die Landeshauptstadt München das Vorgehen gegen das verbotswidrige Gehwegparken in der Berger-Kreuz-Straße ausgelöst hat, sondern die Polizeiinspektion 24 München (Perlach), die in eigener Zuständigkeit handelte. Diese hat im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung ohne Aufforderung des Mobilitätsreferats das ordnungswidrige Gehwegparken geahndet.

Die getroffenen Maßnahmen mit der Einrichtung der Haltverbote orientieren sich an den Mindestanforderungen für den Linienverkehr und stellen auch zum aktuellen Zeitpunkt keine ideale Situation für diesen dar. Gemäß der gültigen Richtlinie zur Anlage von Stadtstraßen (RASt06) ist bei Buslinienverkehr sowie der Darstellung des Platzbedarfs von Linienbussen auf Straßen mit Begegnungsverkehr grundsätzlich eine verfügbare Fahrbahnbreite von 6,50 Metern erforderlich. Dies würde bedeuten, dass im Grunde ein beidseitiges Haltverbot über die gesamte Länge der Berger-Kreuz-Straße notwendig wäre, um für den Linienverkehr ausreichende Platzverhältnisse zu schaffen. Auf eine derartige Einschränkung des ruhenden Verkehrs hat das Mobilitätsreferat im Rahmen seiner Verhältnismäßigkeitsprüfung verzichtet.

Der Antrag Nr. 20-26 / B 07958 vom 03.07.2025 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach ist damit satzungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Ihr Team

Städtebau, Saisonale Stadträume, Fußverkehr und ÖPNV (MOR-GB2.221)
Abteilung Grundsatzaufgaben und dauerhafte Verkehrsanordnungen